



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
WA Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
SO Sondergebiet	§ 10, 11 BauNVO
Sondergebiete die der Erholung dienen	§ 10 BauNVO
SO 1: Zweckbestimmung Ferienwohnungen	
SO 2: Zweckbestimmung Ferienhäuser	
Sonstiges Sondergebiet	§ 11 BauNVO
SO 3: Zweckbestimmung Wellness, Gesundheitssport, Gastronomie	
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
z.B. 0,3 Grundflächenzahl	§ 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO
z.B.1 Zahl der Vollgeschosse	§ 16 Abs.2 Nr.3 BauNVO
Art der baulichen Nutzung mit Baugebietsnummer	
Grundflächenzahl	SO1 II 2,5 5,0
Einzel- und Doppelparkhausbebauung	BAUweise
OK/11,00mHN	Dachneigung
Überbaubare Grundstücksfläche	§ 23 BauNVO
Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
Baulinie	§ 23 Abs. 2 BauNVO
Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs.1 Nr.22 BauGB
Müllsammelplatz	Zweckbestimmung für die Nebenanlage
Verkehrsräume	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
Verkehrsräume besonderer Zweckbestimmung	
Zweckbestimmung: Fußgänger- und Radweg	
Verkehrsberechtigter Bereich	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
Grünflächen	§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
öffentliche Grünfläche	
private Grünfläche	
Zweckbestimmung:	
Zweckbestimmung Parkanlage	
Zweckbestimmung Nutzgarten	
Zweckbestimmung Spielplatz	
Zweckbestimmung Gemeinschaftsfreizeitanlagen	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)

Sondergebiet 1 "Ferienwohnungen"

Das Sondergebiet 1 dient der Unterbringung von Ferienwohnungen und -Zimmern sowie damit verbundenen Infrastruktureinrichtungen. Zulässig sind:

- Ferienwohnungen, Apartments- und Gästezimmer
- Hotels- und Pensionen
- 1 Betreiberwohnung
- Schank- und Speisewirtschaften, Veranstaltungsräume und Freizeitanlagen in Verbindung mit vorgenannter Beherbergung

Sondergebiet 2 "Ferienhäuser"

Sondergebiet 2 dient der Unterbringung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen. Zulässig sind:

- Ferienhäuser und Ferienwohnungen
- 1 Betreiberwohnung
- Läden und Dienstleistungsangebote, die der touristischen Versorgung dienen.

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Sondergebiet 3 "Gesundheit und Gastronomie"

Das Sondergebiet 3 dient der Unterbringung von Einrichtungen für Wellness- und Gesundheitsport sowie von Gastronomie. Zulässig sind:

- Einrichtungen für Wellness, Gesundheitssport und -therapie auf einer Fläche von max. 200 m²
- 1 gastronomischer Betrieb auf einer Fläche von max. 80 m²
- zugehörige Räume für Personal und Verwaltung
- Aufnahmeweise zulässig ist:
 - 1 Betreiber- bzw. Bedienstellenwohnung im Dachgeschoss

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig. Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit bis zu 20 Betten sind allgemein zulässig. (§ 1 Abs. 6 BauGB)

An nicht störenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben sind nur solche Betriebsarten zulässig, welche der Versorgung mit touristischem Waren- bzw. Dienstleistungsangebot dienen. Dazu zählen insbesondere kleine Schauwerkstätten und auf den privaten Verbraucher bezogene handwerkliche Dienstleistungen. (§ 1 Abs. 9 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO i.V.m. § 18 Abs.1 BauNVO)

Die maximal zulässige Traufhöhe beträgt für das Baugelbte WA 1 6,00 m, für die Baugelbte WA 4 und SO 3 4,30 m und für alle übrigen Baugelbte mit Ausnahme des SO 1 3,80 m.

Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt für das Baugelbte WA 1 11,00 m für das SO 3 9,5 m für alle übrigen Baugelbte mit Ausnahme des SO 1 9,00 m.

Als Bezugshöhen für die Höhenfestsetzungen gelten die Geländehöhen an der Grenze zur angrenzenden Verkehrsfläche in Höhe der geplanten Hauslinie.

3. Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Die Firstausrichtung ist parallel zur längeren Gebäudefläche zu wählen. Entlang der festgesetzten Baulinien sind die Gebäude traufständig zur Straße hin zu errichten.

4. Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs.1 Nr.15, 20 und 25 BauGB)

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Die Stellplätze und Zufahrten und -wegungen im Bereich der Baugelbte sind in teilversiegelter Bauweise herzustellen. Der Abfußbeiwert darf dabei max. 0,8 betragen. Gleiches gilt für die Anlage der als Fuß- und Radweg festgesetzten Flächen.

M1: 50 % der an den Teil angrenzenden Flächen sind zwei mal im Jahr zu mähen, die restlichen Flächen sind der Sukzession zu überlassen. Innerhalb der Maßnahmenfläche sind 3 Bäume und 10 Sträucher gemäß Pflanzenliste in den Randbereichen des Gewässers zu pflanzen.

M2: Der Steinwall ist zu erhalten. Alternativ ist der Umbau zu einer Trockenmauer aus Findlingen zulässig.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 b BauGB)

Für die entlang der Erschließungsstraße auf den privaten Grundstücken festgesetzten Bäume ist einheitlich die Art Winterlinde (Tilia cordata) zu verwenden. Der Standort einzelner Bäume kann gegenüber der Darstellung in der Planzeichnung um bis zu 3 m Längsachse verschoben werden. Die Pflanzung hat dabei in gleichmäßigem Abstand zur Erschließungsstraße zu erfolgen.

Im Rahmen der Neupflanzungen sind bei Fällungen der noch vorhandenen 7 Alleebäume diese am gleichen Standort einfach zu ersetzen.

P 1: Innerhalb des Anpflanzgebots ist eine 3-reihige Hecke aus heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut Pflanzenliste zu pflanzen. Der Abstand zwischen und innerhalb der Reihen hat 1,50 m zu betragen. In der mittleren Reihe ist je 10 m ein Überhälter als Hochstamm 2 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 14-18 cm zu pflanzen.

P 2: Innerhalb des Anpflanzgebots sind 25 % der Fläche mit Bäumen und 20 % mit Sträuchern laut Pflanzenliste zu bepflanzen. Die Pflanzen sind in lockeren Gruppen zu setzen.

Pflanzenliste

Bäume	Feldahorn
Acer campestre	Birke
Betula pendula	Esche
Fraxinus excelsior	Stiel-Eiche
Quercus robur	Trauben-Eiche
Quercus petraea	Winter-Linde
Tilia cordata	
Sträucher	Hassel
Corylus avellana	Weißdorn
Crataegus laevigata	Pflaflenzüchtung
Euonymus europaeus	Schlehe
Prunus spinosa	Hunds-Rose
Rosa canina	Brombeere
Rubus fruticosus	Sal-Weide
Salix caprea	Gemeiner Schneeball
Viburnum opulus	Echler Kreuzdorn
Rhamnus catharticus	

Bei Baumpflanzungen auf neu zu bebauenden Grundstücken und auf öffentlichen Verkehrsflächen ist je Baum eine Bodenfläche von mindestens 9 m² (= Baumischeibe) bei einer effektiven Mindestbreite von 2 m dauerhaft von Versiegelung freizuhalten und mit Landschaftserasen oder mit niedrigen Sträuchern und Stauden zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Als Mindestqualität für die auf Grund von Pflanzgebots zu pflanzenden Bäume in Verkehrsflächen sind 3 x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16-18 cm und in der öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ mit einem Stammumfang von 14-18 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu verwenden. Für Sträucher sind verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von 60-100 cm zu verwenden.

Die Flächen mit Erhaltungsbinding sind in ihrem Grundbestand der Gehölz- und Baumsstrukturen zu erhalten. Der Teil ist mit seinem Gehölzbestand zu schützen und zu erhalten. Alle zum Erhalt festgesetzten Bäume sowie die auf öffentlichen und privatem Grund mit einem Stammumfang von 0,60 m und mehr, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdniveau, mehrstammige Bäume, wenn der Gesamtumfang zweier Stämme zusammen mindestens 9,30 m aufweist, gemessen in 1,30 m über dem Erdniveau sind zu schützen und zu erhalten. Bei notwendigen Fällungen sind diese bei der Gemeinde zu beantragen. Bei notwendigen Fällungen sind Ersatzbäume mit einem Mindestumfang von 12-18 cm in 1,30 m Höhe zu pflanzen. Für die Anzahl gelten folgende Richtwerte:

- Stammumfang bis 70 cm: ein Ersatzbaum;
- Stammumfang bis 100 cm: zwei Ersatzbäume;
- Stammumfang bis 150 cm: drei Ersatzbäume;
- Stammumfang über 150 cm: für jeweils 60 cm Stammumfang ein zusätzlicher Ersatzbaum.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht zur Erschließung des Grundstücks benötigt werden, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

Die festgesetzten gründerischen Maßnahmen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der zugeordneten Baumaßnahmen fertigzustellen.

5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

GFL 1: Geh- und Fahrrecht für die Anlieger sowie Geh-, Fahr und Leitungsrecht für die zur Ver- und Entsorgung der anliegenden Grundstücke zuständigen Unternehmen zum Bau- zum Betrieb und zur Wartung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen.

GFL 2: Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Eon-Hansegas zum Bau, zum Betrieb und zur Wartung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen.

GFL 3: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eon-Hansegas zum Betrieb und zur Wartung der bestehenden unterirdischen Gasrückleitung sowie Gehrecht und Fahrrecht für Radfahrer zugunsten der Allgemeinheit.

GFL 4: Geh- und Leitungsrecht zugunsten der E.DIS AG zum Betrieb und zur Wartung der bestehenden unterirdischen 20-KV-Leitung.

6. Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.22 BauGB)

Die Anlage von Sammelplätzen zum Bereitstellen der Mülltonnen und Wertsäcken zur Entsorgung der über den privaten Wohnweg erschlossenen Grundstücke im WA 2 und SO 3 ist ausschließlich auf der zu diesem Zwecke festgesetzten Fläche zulässig.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Dacheindeckungen (§ 86 Abs.1 Nr.1 LBauO M-V)

Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind Dachsteine, Naturholz sowie nicht spielende Metalleindeckungen zulässig. Bei der Farbwahl der Dachsteine sind Farböne im rötlich-braunen Bereich sowie Antraktöne zulässig. Die Dächer der Hauptgebäude sind symmetrisch auszubilden.

Fassadenmaterialien (§ 86 Abs.1 Nr.1 LBauO M-V)

Als Materialien für die Verkleidung der Fassaden sind Ziegelmauerwerk in rötlichen bis gelblichen Farbtönen, verputztes Mauerwerk sowie Holzverschalungen in horizontaler oder vertikaler Anordnung in Verbindung mit vorgenannten Gestaltungen zulässig.

Beschränkung der Gebäudebreiten und Tiefen (§ 86 Abs.1 Nr.1 LBauO M-V)

Bei Einzelhäusern darf die Gebäudebreite max. 14 m und die -tiefe max. 10 m, bei Doppelhäusern darf die Breite 18 m und die -tiefe 11 m betragen. Im Bereich des SO 3 darf davon abweichend bei Einzelhäusern die Breite max. 20 m und die Tiefe max. 12 m betragen.

Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen (§ 86 Abs.1 Nr.4 LBauO M-V)

Die Anlage von Stellplätzen, Capots und Garagen sind soweit diese in den einzelnen Baugelbten überhaupt zulässig nur bis zu der dem Straßenraum abgewandten Kante der Hauptgebäude zulässig. Im Bereich des WA 3, welcher über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erschlossen ist, gilt dieses als Straßenraum im Sinne von Satz 1. Abweichend davon ist im Bereich des SO 3 die Anlage von Stellplätzen, Capots und Garagen nur bis zur westlichen Fassade der Gebäude zulässig.

In den Grundstücksbereichen zwischen den festgesetzten Baulinien und der Haupterschließung ist die Errichtung von ähnlichen baulichen Anlagen, welche eine Höhe von 1,20 m übersteigen nicht zulässig. Die Errichtung von Müll- und Wertstoffsammlern ist auf vorbezeichneten Flächen grundsätzlich nicht zulässig. Die im vorgenannten Bereich untergebrachten Nebenanlagen sind durch Hecken einheimischer, standortgerechter Arten und/oder bepflanzten Holzrängen einzuhäusen. Die Hecken können mit weinmassigen Maschenrähzäunen, welche diese in der Höhe nicht übersteigen, kombiniert werden.

Sammelplätze für Müllcontainer sowie für Wertstoffsäcke sind allseitig einzuhäusen. Die Einhausung ist als Konstruktion mit Holzverschalung oder in Mauerwerk herzustellen. In letzterem Fall ist eine vollflächige Begrünung mit Rankgewächsen vorzunehmen. Die Höhe der Einhausung darf 1,60 m nicht übersteigen.

Gestaltung der Gemeinschaftsfreizeitanlagen für Anlieger (§ 86 Abs.1 Nr.4 LBauO M-V)

Auf den Gemeinschaftsfreizeitanlagen ist die Errichtung von Gartenhäusern und Schuppen nicht zulässig.

Stellplätze und Garagen (§ 86 Abs.1 Nr.4 LBauO M-V)

Garagen sind aus Gründen der Ortsgestaltung in den Baugelbten SO1, SO2, WA3 sowie in den direkt an die Haupterschließung angrenzenden Bereichen des Baugelbtes WA2 nicht zulässig. In den übrigen Baugelbten sind Garagen nur in einem Mindestabstand von 3,0 m von der Grundstücksgrenze zulässig.

Die Garagen haben in der Materialwahl den zugehörigen Hauptgebäuden zu entsprechen. Dachform und Dachneigungsrichtung sind ebenfalls auf die Hauptgebäude abzustimmen.

HINWEISE

Innerhalb der festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Gehölze während der Durchführung von Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen durch Maßnahmen gemäss DIN 18920 zu schützen. Abgrabungen und Ausschüttungen innerhalb einer um 1,5 m über den Traufbereich hinausgehenden Fläche sind nicht zulässig.

Südlich der bestehenden Erschließungsstraße und im weiteren Verlauf im Bereich des südlich abgehenden Felweges verläuft ein 20-KV-Kabel der e.dis Energie Nord AG. Falls im Rahmen der städtebaulichen Neuordnung eine teilweise Verlegung des Kabels erforderlich wird, ist die Verlegung beim Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB
Wasserflächen	§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB
Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses	
Versickerungsmulde	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 BauGB
Bäume zu erhalten	§ 9 Abs.1 Nr.25 b) BauGB
Anpflanzen von Bäumen	§ 9 Abs.1 Nr.25 a) BauGB
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs.1 Nr.25 b) BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs.1 Nr.25 a) BauGB
Pflanzgebot laut textlichen Festsetzungen	§ 9 Abs.1 Nr.25 a) BauGB
Maßnahmegebot zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft laut textlichen Festsetzungen	§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz	§ 9 Abs. 6 BauGB
Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	
Bodendenkmal	
Sonstige Planzeichen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
Abgrenzung unterschiedl. Nutzung, z.B. von Baugelbten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugelbtes	§ 1 Abs. 4 BauNVO § 16 Abs. 5 BauNVO
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
Zuordnung der jeweiligen Rechte gemäß textlicher Festsetzungen	
Nachrichtliche Übernahme	§ 9 Abs.6 BauGB
Wald	§ 9 Abs.6 BauGB i.V.m. § 1 LWaldG MV
Geschütztes Biotop	§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 20 LNatG MV
Planzeichen ohne Normcharakter	
vorhandene bauliche Anlagen	
vorhandene Flurstücksgrenzen	
Flurstücknummern	

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgeteilt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 28.02.2006. Die erste öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 05.04.2004 bis zum 13.04.2004 / durch Abdruck im am erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 17 Landesplanungsgesetz beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.04.2005 durchgeführt worden.

4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.04.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Stadtvertretung hat am 31.03.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes und der öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden können, am / in der Zeit vom 13.04.2004 bis zum 28.04.2005 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie die zugehörige Begründung haben in der Zeit vom 02.05.2005 bis zum 08.06.2005 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt:

montags - donnerstags von bis
freitags von bis

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden können, am / in der Zeit vom 13.04.2004 bis zum 28.04.2005 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

7. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt beachtend, Hinsichtlich der letztgenannten Darstellung der Grundstücks gli der Vorblatt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte in Maßstab 1:1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.06.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rek, 02.06.2006

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften wurde am 01.06.2006 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 01.06.2006 geprüf.

Rek, 02.06.2006

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften wurde am 01.06.2006 von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt.

Rek, 16.02.2006

13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgefertigt.

Rek, 19.06.2006

14. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am / in der Zeit vom 3.06.2006 bis zum 28.06.2006 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Erwerbsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Rek, 20.07.2006

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 "Gutshof Blengow" der Stadt Ostseebad Rerik

PROJEKT: **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 "Gutshof Blengow" der Stadt Ostseebad Rerik**

PLANUNGSSTAND: SATZUNG
AUSGABEDATUM: 20.02.06, red. erf. 19.05.06
MÄSSSTAB: M 1:1000
BEARBEITER: Wagner / Schreiber

AUTRAGGEBER: KULSA Immobilien-Beratungs GmbH Hauptstr. 90E 99947 Behringen

PLANVERFASSTER: **wagner Planungsgesellschaft**
Siedlerstr. 10, Siedelndöring, Touristik
Dobraner Str. 7
18057 Rostock
Tel: 0381 | 3770 69 - 40
Fax: 0381 | 3770 69 - 49
info@gwp-rostock.de